

# **Förderverein der Kindertagesstätte Hexenwald e.V.**

## **Satzung**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.04.2022**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Hexenwald“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reith in Niedersachsen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte Hexenwald.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a. ideelle und materielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
  - c. Beschaffung von Spielgeräten
  - d. Außendarstellung der Kindertagesstätte
  - e. Unterstützung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten
  - f. Unterstützung von Ausflügen der Kindertagesstätte
  - g. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
3. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch
  - a. Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätte

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und

sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b. Tod des Mitglieds;
  - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Aufnahme in den Verein zu entrichten sind. Die Höhe und Einteilung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a. Die Einladung inkl. Tagesordnung erfolgt per Aushang an der Kindertagesstätte Hexenwald vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Für die Mitglieder, die eine Email-Adresse bereitgestellt haben, wird auch eine Einladung per Mail zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter der Angabe der Tagesordnung verschickt.
  - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Textform beim Vorstand einzureichen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
  
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
  - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes inkl. des Berichtes des/der Schatzmeisters/-in
  - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl des Vorstandes
  - e. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - g. Entscheidung über gestellte Anträge
  - j. Änderung der Satzung
  - k. Auflösung des Vereins
  
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d. Schriftführer/in
  - e. Vertretung der Kindertagesstätte
2. Jeweils zwei von den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes ist möglich, ebenso die Fortführung des Amtes, selbst nach Verlassen des Kindes der Kindertagesstätte.
4. In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden die Vorstandsmitglieder zu a) und c) gewählt. In den Jahren mit geraden Endzahlen werden die Vorstandsmitglieder zu b) und d) gewählt.
5. Die Vertretung der Kindertagesstätte ist Teil der Beschäftigten der Kindertagesstätte Hexenwald und wird durch die Leitung der Kindertagesstätte schriftlich benannt und Mitglied des Vorstandes bis zu Neubenennung einer anderen Person oder dem Ende der Beschäftigung in der Kindertagesstätte. Die Vertretung ist im Vorstand stimmberechtigt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

## § 11 Auflösung

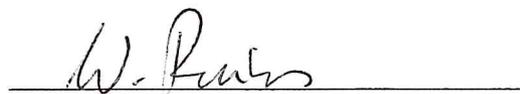
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Harsefeld mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Kindertagesstätte Hexenwald zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.04.2022 verabschiedet und am 08.11.2022 geändert (§8.2)

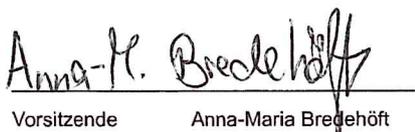
Brest, 08.11.2022



Schriftführerin Denise Schlosser



Vertretung der Kindertagesstätte Wiebke Reiners



Vorsitzende Anna-Maria Bredehöft



Kassenprüferin 1 Theresa Neitzel



stellvertretende Vorsitzende Jennifer Poppe



Kassenprüferin 2 Mariam Schmidt



Schatzmeister Andree Tomforde